

Flossbach von Storch Invest S.A.
2, rue Jean Monnet
L-2180 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg

Wichtige Mitteilung für die Anleger des Sondervermögens

**Flossbach von Storch – Fundament
(nachfolgend „OGAW-Sondervermögen“)**

Anteilklasse FT WKN: A0HGMH / ISIN: DE000A0HGMH0

Anteilklasse IT WKN: A0Q7S5 / ISIN: DE000A0Q7S57

Anteilklasse RT WKN: A1JMPZ / ISIN: DE000A1JMPZ7

Hiermit werden die Anleger des OGAW-Sondervermögens darüber informiert, dass mit Wirkung zum 1. Februar 2021 die folgende Änderung der Besonderen Anlagebedingungen in Kraft tritt:

Die Adresse der Verwaltungsgesellschaft wird aus der Präambel der Besonderen Anlagebedingungen gestrichen.

Mit In-Kraft-Treten der aktualisierten Besonderen Anlagebedingungen steht eine aktualisierte Fassung des Verkaufsprospektes einschließlich Anlagebedingungen des Fonds zur Verfügung, welche kostenlos auf der Internetseite der Gesellschaft www.fvsinvest.lu abgerufen werden können.

Die Änderung der Anlagebedingungen wurde von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht genehmigt. Die Änderung tritt mit Wirkung zum 1. Februar 2021 in Kraft.

Die ab dem 1. Februar 2021 geltende Fassung der Besonderen Anlagebedingungen lautet wie folgt.

Besondere Anlagebedingungen

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anlegern und der Flossbach von Storch Invest S.A., Luxemburg (nachstehend „Gesellschaft“ genannt) für das von der Gesellschaft grenzüberschreitend verwaltete Sondervermögen gemäß der OGAW-Richtlinie Flossbach von Storch - Fundament, die nur in Verbindung mit den für dieses Sondervermögen von der Gesellschaft aufgestellten „Allgemeinen Anlagebedingungen“ (AABen) gelten.

Anlagegrundsätze und Anlagegrenzen

§ 1 Feederfonds und Masterfonds

Bei dem OGAW-Sondervermögen handelt es sich um einen Feederfonds im Sinne von § 1 Absatz 19 Ziffer 11¹ KAGB und dieser investiert somit mindestens 85 % seines Wertes in Anteile des Masterfonds Flossbach von Storch – Global Quality (nachfolgend „Masterfonds“). Der Masterfonds im Sinne von § 1 Absatz 19 Ziffer 12² KAGB ist der „Flossbach von Storch – Global Quality“, ein Teilfonds des Luxemburger OGAW „Flossbach von Storch“ in Form einer Umbrella-Konstruktion. Bei dem Master-Fonds handelt es sich um ein EU-Investmentvermögen, das den Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EU entspricht („EU-OGAW“). Der Masterfonds unterliegt der Aufsicht der luxemburgischen Aufsichtsbehörde, der Commission de Surveillance du Secteur Financier. Die Gesellschaft erwirbt ausschließlich Anteile am Masterfonds, die auf die Anteilklasse MT lauten.

§ 2 Vermögensgegenstände

1. Die Gesellschaft darf für das OGAW-Sondervermögen folgende Vermögensgegenstände erwerben:
 1. Investmentanteile am Masterfonds gemäß § 1;
 2. Bankguthaben gemäß § 7 der AABen, sofern täglich verfügbar
2. Folgende Vermögensgegenstände sind vom Erwerb ausgenommen:
 1. Wertpapiere gemäß § 5 der AABen
 2. Geldmarktinstrumente gemäß § 6 der AABen
 3. Investmentanteile (mit Ausnahmen von Anteilen am Masterfonds gemäß § 1) gemäß § 8 der AABen
 4. Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 10 der AABen.
 5. Derivate
 6. Zudem dürfen für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger keine Wertpapierdarlehen gewährt und keine Pensionsgeschäfte abgeschlossen werden.

§ 3 Anlagegrenzen

1. Mindestens 85% des Wertes des OGAW-Sondervermögens werden in Anteilen des Masterfonds gemäß § 1 angelegt. Anteile am Masterfonds gemäß § 1 gelten dabei als Kapitalbeteiligungen i. S. d. § 2 Absatz 8 Investmentsteuergesetz.
2. Bis zu 15 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens dürfen in Bankguthaben nach Maßgabe des § 7 der AABen gehalten werden, sofern diese täglich verfügbar sind.
3. Mindestens 51 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens werden in Kapitalbeteiligungen i. S. d. § 2 Absatz 8 Investmentsteuergesetz angelegt. Kapitalbeteiligungen in diesem Sinne sind Anteile am Masterfonds gemäß § 1 in Höhe der bewertungstäglich veröffentlichten Quote des Wertes, zu welchem der Masterfonds gemäß § 1 tatsächlich in Kapitalbeteiligungen anlegt.

¹ Feederfonds sind Sondervermögen, Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital, Teilgesellschaftsvermögen einer Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital oder EU-OGAW, die mindestens 85 Prozent ihres Vermögens in einem Masterfonds anlegen.

² Masterfonds sind OGAW oder Sonstige Investmentvermögen gemäß § 220 KAGB, die Anteile an mindestens einen Feederfonds ausgegeben haben, selbst keine Feederfonds sind und keine Anteile eines Feederfonds halten.

Die Gesellschaft wird sicherstellen, dass das OGAW-Sondervermögen fortlaufend mindestens 51% in Kapitalbeteiligungen investiert.

Anteilklassen

§ 4 Anteilklassen

1. Für das OGAW-Sondervermögen können Anteilklassen im Sinne von § 16 Abs. 2 der AABen gebildet werden, die sich hinsichtlich des Ausgabeaufschlags, der Verwaltungsvergütung, der Mindestanlagesumme oder einer Kombination dieser Merkmale unterscheiden. Die Bildung von Anteilklassen ist jederzeit zulässig und liegt im Ermessen der Gesellschaft.
2. Der Anteilwert wird für jede Anteilklasse gesondert errechnet, indem die Kosten der Auflegung neuer Anteilklassen, die Erträge (einschließlich der aus dem Fondsvermögen ggf. abzuführenden Steuern) und die Verwaltungsvergütung, die auf eine bestimmte Anteilklasse entfallen, ggf. einschließlich Ertragsausgleich, ausschließlich der betreffenden Anteilklasse zugeordnet werden.
3. Die bestehenden Anteilklassen werden sowohl im Verkaufsprospekt als auch im Jahres- und Halbjahresbericht einzeln aufgezählt. Die die Anteilklassen kennzeichnenden Ausgestaltungsmerkmale (Ausgabeaufschlag, Verwaltungsvergütung, Mindestanlagesumme oder eine Kombination dieser Merkmale) werden im Verkaufsprospekt und im Jahres- und Halbjahresbericht im Einzelnen beschrieben.

Anteile, Ausgabepreis und Kosten

§ 5 Anteile

Die Anleger sind an den jeweiligen Vermögensgegenständen des OGAW-Sondervermögens in Höhe ihrer Anteile als Miteigentümer nach Bruchteilen beteiligt.

§ 6 Ausgabepreis

1. Der Ausgabeaufschlag beträgt bis zu 5 % des Nettoinventarwerts des Anteils. Es steht der Gesellschaft frei, für eine oder mehrere Anteilklassen niedrigere Ausgabeaufschläge zu berechnen bzw. die Möglichkeit zur Erhebung des Ausgabeaufschlages an die vertreibenden Stellen zu übertragen. Die Gesellschaft hat im Verkaufsprospekt Angaben zum Ausgabeaufschlag nach Maßgabe des § 165 Absatz 3 KAGB zu machen.
2. Ein Rücknahmeabschlag wird nicht erhoben.
3. Abweichend von § 18 Absatz 4 der AABen kann auch an Tagen, an welchen von der Wertermittlung des Masterfonds abgesehen wird, von der Wertermittlung des OGAW-Sondervermögens abgesehen werden.

§ 7 Rücknahmeaussetzung von Anteilen des Masterfonds

Die Gesellschaft ist berechtigt im Falle der zeitweiligen Aussetzung der Rücknahme von Anteilen des Masterfonds, die Rücknahme der Anteile des OGAW-Sondervermögens während des gleichen Zeitraums auszusetzen. § 17 Absatz 4 der AABen bleibt hiervon unberührt.

§ 8 Kosten

1. Vergütungen, die an die Gesellschaft zu zahlen sind

Verwaltungsvergütung

Die Gesellschaft erhält für die Verwaltung des OGAW-Sondervermögens eine monatliche Vergütung („Verwaltungsvergütung“) in Höhe von bis zu 1,50 Prozent p.a. des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des OGAW-Sondervermögens, der aus den täglich ermittelten Werten in dem

jeweiligen Monat errechnet wird. Für den Anteil des Investments in den Masterfonds wird die dort anfallende Verwaltungsvergütung auf die Vergütung des OGAW-Sondervermögens angerechnet (siehe Kosten des Masterfonds, welche im Verkaufsprospekt beschrieben sind), sodass die Verwaltungsvergütung bei maximal 1,50 Prozent liegt.

2. Vergütungen, die an Dritte zu zahlen sind

Die Gesellschaft kann sich bei der Umsetzung des Anlagekonzeptes eines Fondsmanagers bedienen. Die Gesellschaft zahlt an den Fondsmanager eine monatliche Vergütung in Höhe von bis zu 1,50 Prozent p.a. des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des OGAW-Sondervermögens, der aus den täglich ermittelten Werten in dem jeweiligen Monat errechnet wird. Die Vergütung des Fondsmanagers wird von der Verwaltungsvergütung aus Absatz 1 abgedeckt.

3. Verwahrstellenvergütung

Die monatliche Vergütung für die Verwahrstelle beträgt höchstens 0,0325 Prozent p.a. des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des OGAW-Sondervermögens, der aus den täglich ermittelten Werten in dem jeweiligen Monat errechnet wird.

4. Zulässiger jährlicher Höchstbetrag gemäß Absatz 1, 2 und 3

Der Betrag, der monatlich aus dem OGAW-Sondervermögen nach den vorstehenden Absätzen 1, 2 und 3 als Vergütung entnommen wird, kann insgesamt bis zu 1,5325 Prozent p.a. des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des OGAW-Sondervermögens der aus den täglich ermittelten Werten in dem jeweiligen Monat errechnet wird, betragen.

5. Aufwendungen

Neben den vorgenannten Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zu Lasten des OGAW-Sondervermögens:

- a) bankübliche Depot- und Kontogebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Vermögensgegenstände im Ausland;
- b) Kosten für den Druck und Versand der für die Anleger bestimmten gesetzlich vorgeschriebenen Verkaufsunterlagen (Jahres- und Halbjahresberichte, Verkaufsprospekt, wesentliche Anlegerinformationen);
- c) Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und ggf. der Ausschüttungen oder Thesaurierungen und des Auflösungsberichtes;
- d) Kosten der Erstellung und Verwendung eines dauerhaften Datenträgers, außer im Fall der Informationen über Verschmelzungen von Investmentvermögen sowie im Fall der Informationen über Maßnahmen im Zusammenhang mit Anlagegrenzverletzungen oder Berechnungsfehlern bei der Anteilwertermittlung;
- e) Kosten für die Prüfung des OGAW-Sondervermögens durch den Abschlussprüfer des OGAW-Sondervermögens;
- f) Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden;
- g) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen durch die Gesellschaft für Rechnung des OGAW-Sondervermögens sowie der Abwehr von gegen die Gesellschaft zu Lasten des OGAW-Sondervermögens erhobenen Ansprüchen;
- h) Gebühren und Kosten, die von staatlichen Stellen in Bezug auf das OGAW-Sondervermögen erhoben werden;
- i) Kosten für Rechts- und Steuerberatung im Hinblick auf das OGAW-Sondervermögen;

- j) Kosten sowie jegliche Entgelte, die mit dem Erwerb und/oder der Verwendung bzw. Nennung eines Vergleichsmaßstabes oder Finanzindizes anfallen können;
 - k) Kosten für die Analyse des Anlageerfolges des OGAW-Sondervermögens durch Dritte;
 - l) Steuern, die anfallen im Zusammenhang mit den an die Gesellschaft, die Verwahrstelle und Dritte zu zahlenden Vergütungen, im Zusammenhang mit den vorstehend genannten Aufwendungen und im Zusammenhang mit der Verwaltung und Verwahrung.
6. Transaktionskosten
- Neben den vorgenannten Vergütungen und Aufwendungen werden dem OGAW-Sondervermögen die in Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehenden Kosten belastet.
7. Beim Erwerb von Anteilen am Masterfonds gemäß §3 Ziffer 1 der BABen darf kein Ausgabeaufschlag sowie kein Rücknahmeabschlag erhoben werden.

Ertragsverwendung und Geschäftsjahr

§ 9 Thesaurierung der Erträge

Die Gesellschaft legt die während des Geschäftsjahres für Rechnung des OGAW-Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und sonstigen Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – sowie die realisierten Veräußerungsgewinne im OGAW-Sondervermögen wieder an.

§ 10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des OGAW-Sondervermögens beginnt am 01. Oktober und endet am 30. September des Folgejahres.

Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg, im Januar 2021

Flossbach von Storch Invest S.A.
- Vorstand -